



GEMEINDE FOHNSDORF

STEIERMARKE

8753 Fohnsdorf Hauptplatz 3 Pol.Bez. Murtau

Homepage: www.fohnsdorf.at E-Mail: gde@fohnsdorf.gv.at ATU: 28574600

DVR-NR. 0033626
Tel.: 03573/2431-131
Fax.: 03573/2431-107 oder 109
Sachbearbeiter :
Ing. Georg Ambroschütz
bauamt@fohnsdorf.gv.at

Fohnsdorf, 27.04.2026

Zahl: 131-9/25-BV-2026/D/7428/2026

Betrifft: **SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, Europastr. 3, 5015 Salzburg - Errichtung einer Handelsfläche, von 49 Parkplätzen samt Beleuchtung, von Vordächern, von einer neuen Zufahrt, eines Bodenfilterbeckens, sowie von Leuchtschildern an der Fassade, Grundstück Nr. 549, KG Hetzendorf**

KUNDMACHUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 26.03.2026 hat die SPAR Österreichische Warenhandels-Aktiengesellschaft, Europastr. 3, 5015 Salzburg gemäß den § 19 und 29 des Stmk. Baugesetzes 1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung einer Handelsfläche, von 49 Parkplätzen samt Beleuchtung, von Vordächern, von einer neuen Zufahrt, eines Bodenfilterbeckens, sowie von Leuchtschildern an der Fassade auf dem Grundstück Nr. 549, KG Hetzendorf, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, i.d.g.F., und des § 24, Abs. 1 Stmk. Baugesetzes 1995, i.d.g.F., die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Montag, 18.05.2026

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

KG Hetzendorf, Grundstück Nr.: 549, Markstraße 3

um 09:00 Uhr angeordnet.

Gemäß §25 Abs. 3 Stmk. BauG LGBI 59/1995 idgF, sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Gemäß § 42 AVG 1991, i.d.g.F., iVm § 27 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995, i.d.g.F., finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen und die Stellung als Partei geht verloren.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Gemeindeamtes während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtliche Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur Einsicht auf.

Unicredit Bank Austria AG: 481 999 902 (BLZ 12000)
Raiffeisenbank: 9.009.879 (BLZ 38346)
Stmk. Sparkasse: 264 001 001 24 (BLZ 20815)
Postsparkasse: 798 565 4 (BLZ 60000)

AT95 1200 0004 8199 9902 (BKAUATWW)
AT56 3834 6000 0900 9879 (RZSTAT2G346)
AT04 2081 5264 0010 0124 (STSPAT2GXXX)
AT12 6000 0000 0798 5654 (OPSKATWW)

Öffentliche Bekanntmachung an unbekanntem Adressatenkreis

Der Bürgermeister:

(Unterschrift im Akt)

(Ing. Mag. Volkart Kienzl)

Anschlag:

Abnahme: